

## Welches Recht gilt, wenn ein Verbraucher bei einem Unternehmer aus dem EU-Ausland über das Internet bestellt?

### Die Bestimmungen der europäischen ROM-I-Verordnung

**Haben Unternehmer und Verbraucher nichts weiter vereinbart, so unterliegt der Vertrag grundsätzlich dem Recht des Staats, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auch in irgend einer Weise auf diesen Staat ausrichtet.** Diese Regel gilt aber nicht bei allen Verbraucherverträgen, siehe hierzu Art. 6 Abs. 4 ROM-I-VO.

**Doch was heißt „in irgend einer Weise ausrichten“ in Bezug auf Online-Shopping?** Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 07.12.2010 (Az.: C-585/08 und C-144/09) dürfte die bloße Existenz einer Internetseite hierfür nicht mehr ausreichen, auch wenn sie weltweit abrufbar ist, sich also zumindest von ihrer technischen Natur her an Verbraucher in anderen Staaten „richtet“. Der EuGH fordert vielmehr das Vorliegen weiterer Anhaltspunkte und gibt hierfür Beispiele, etwa die Angabe einer Telefonnummer mit internationaler Vorwahl, Erwähnung internationaler Kundschaft, Verwendung neutraler Top-Level-Domains wie .com und .eu. Da diese Beispiele jedoch keine abschließende Liste bilden, kann es selbstverständlich auch andere geben.

Obwohl der EuGH in den Rechtssachen **C-585/08 und C-144/09** den Begriff „Ausrichten“ in Bezug auf eine andere Verordnung (*Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*) auszulegen hatte, wird in dem Urteil durch Verweis auf den Wortlaut der Rom-I-Verordnung deutlich, dass der Begriff einheitlich ausgelegt werden soll.

Weiterhin muss die Website zu einem direkten Vertragsschluss über das Internet aufrufen und ein solcher auch tatsächlich erfolgt sein.

**Etwas komplizierter wird es, wenn zwischen Unternehmer und Verbraucher bei einem solchen Vertrag eine Rechtswahl getroffen wurde. Diese ist nämlich nicht immer wirksam.** Falls sich nämlich die Website nach den oben genannten Kriterien auf den Aufenthaltsstaat des Verbrauchers ausrichtet, kann dem Verbraucher der ihm nach dem Recht dieses Staats zustehende Schutz nicht entzogen werden. Richtet sich also eine Seite aus dem EU-Ausland an deutsche Verbraucher, kann die Rechtswahl beispielsweise nicht dazu führen, dass die Widerrufsfrist auf 7 Tage verkürzt wird, was nach französischem Recht zulässig wäre.

Ist das Recht des Staates, in dem der Onlineshopbetreiber sitzt, für den Verbraucher aber günstiger als das seines eigenen Staates, ist eine entsprechende Rechtswahl des Onlineshopbetreibers - übrigens auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen - wirksam, denn hier bedarf der Verbraucher keines weitergehenden Schutzes.

**Onlineshopbetreiber aufgepasst:** Wenn Sie keinesfalls riskieren wollen, dass ein anderes Rechts als dasjenige Ihres eigenen Staates zu Anwendung kommt, können Sie bestimmte Länder auf Ihrer Internetseite ausdrücklich ausnehmen. Wirksam ist ein solcher Ausschluss aber nur, wenn Sie dafür Sorge tragen, dass es auch tatsächlich nicht zu Verträgen mit Verbrauchern aus diesen Staaten kommt!

Ausnahmen zu diesen Grundregeln sind in Art 6 Abs. 4 ROM-I-VO aufgelistet. Danach gelten die oben erläuterten Regeln insb. nicht bei Beförderungsverträgen (Gegenausnahme: Pauschalreisen), Verträgen, die Grundstücke betreffen (Kauf, Miete; Gegenausnahme: Timeshare), Dienstleistungen, sofern diese ausschließlich in einem anderen als dem Verbraucherstaat geleistet werden (z.B. Skikurs). Nachzulesen ist die gesamte Verordnung hier:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:177:0006:0016:DE:PDF>

www.eCommerce-Verbindungsstelle.de

Tel. + 49 78 51 / 991 48 0

Fax + 49 78 51 / 991 48 11

eMail: [info@eCommerce-Verbindungsstelle.de](mailto:info@eCommerce-Verbindungsstelle.de)

© Euro-Info-Verbraucher e.V., [www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu), Rehfusplatz 11, 77694 Kehl. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Stand: Februar 2011